

Gemeindeverwaltung

Thurtalstrasse 19
8478 Thalheim an der Thur
Telefon 052 320 82 82
Fax 052 320 82 83
gemeinde@thalheim.ch
www.thalheim.ch



Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes

Gesuchsteller/in:

Verein/Unternehmen: _____

Name, Vorname: _____

Adresse, PLZ/Ort: _____

Telefonnummer, E-Mail: _____

Anlass / Betrieb:

Anlass: _____

Örtlichkeit: _____
(wenn möglich Plan beilegen)

Datum und Betriebszeiten: am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Art des Betriebs: Festwirtschaft
(Zutreffendes ankreuzen) vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf
 Standbetrieb

Grösse des Betriebs: _____ m² / _____ erwartete Besucher

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Gemeindeverwaltung

Thurtaalstrasse 19
8478 Thalheim an der Thur
Telefon 052 320 82 82
Fax 052 320 82 83
gemeinde@thalheim.ch
www.thalheim.ch



- Verfügung:** Erteilung der Bewilligung
- Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen:

.....

.....

.....

.....

Gebühr: CHF

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angeforderte Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ort und Datum:

Thalheim,

Stempel / Unterschrift:

Allgemeiner Hinweis

Das Patent gilt nur für vorübergehende Betriebe (Gastwirtschafts- und Klein- und Mittelverkaufsbetriebe), welche nicht länger als einen Monat dauern.

Das Gesuch muss mindestens vier Wochen vor dem Anlass (§7 bzw § 13 Verordnung zum Gastgewerbesgesetz), vollständig ausgefüllt, eingereicht werden.

Definition Klein- u. Mittelverkauf: Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf. Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Genuss an Ort und Stelle ist verboten. Ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke (z.B. Wein).

Jugendschutz

Es ist verboten Bier, Wein und Apfelwein an Jugendliche unter 16 Jahren zu verkaufen. Ebenso ist es verboten, Spirituosen, Alcopops und Aperitif an Jugendliche unter 18 Jahren zu verkaufen.

Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Diese Verbote sind entsprechend auszuschildern.

Verantwortung

Wir weisen darauf hin, dass Bewilligungsinhabende bei Fehlverhalten gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.